

An die Vertreter der Leistungserbringer-  
verbände in den Verhandlungen  
über den Rahmenvertrag nach  
§ 75 SGB XI stationär

Hildesheim, 16.11.17

## Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI Leistungen bei Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichte diese Woche die Information, dass im Niedersächsischen Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI für die Dauerpflege vorgesehen ist, die Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff als Regelleistungen der Pflegeheime festzulegen.

Bei den beschriebenen Kriterien des Moduls 3 handelt es sich aber nicht um Leistungen der Pflege oder Betreuung, sondern viel mehr um Symptome, die mehrheitlich auch als erhebliche Verhaltensauffälligkeiten benannt werden müssen. Wir, die trägerunabhängigen Fach- und Berufsverbände, sind daher tief besorgt und bitten Sie dringend, Ihre Position zu diesem sehr wichtigen Abschnitt im Rahmenvertrag zu überdenken. Diesen Appell richten an Sie:

- die Deutsche Akademie für Gerontopsychiatrie und -psychotherapie (DAGPP),
- die Deutsche Gesellschaft für Gerontopsychiatrie und -psychotherapie (DGGPP),
- die Deutsche Expertengruppe Dementenbetreuung (DED),
- die Deutsche Fachgesellschaft Psychose & Sucht,
- das Deutsche Qualitätsbündnis Demenz,
- der Deutsche Berufsverband für Altenpflege (DBVA),
- der Deutsche Verband der Leitungskräfte der Alten- und Behindertenhilfe (DVLAB),
- die Initiative gegen Gewalt im Alter.

Es ist fachlich unstrittig, dass die in Modul 3 beschriebenen Kriterien wie zum Beispiel selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen oder aber Wahnvorstellungen einen Einfluss auf die Pflegebedürftigkeit und damit auf die Höhe des Pflegegrades haben. Als Leistung im Rahmenvertrag erfolgt aber bisher keine Aussage dazu, dass die Verhaltensauffälligkeiten zu einer zeitintensiveren hochqualifizierten Pflege und Betreuung führen, die mit den allgemeingültigen Personalschlüsseln nicht aufgefangen werden können.

Aus unserer Sicht ist zwingend darauf zu achten, dass im Rahmenvertrag zu den Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen eine Differenzierung hinsichtlich der Intensität und Qualität der Verhaltensauffälligkeiten erfolgt. Es ist weder den Pflegenden noch den Trägern der Einrichtungen zuzumuten, gerontopsychiatrisch schwer erkrankte Menschen mit stark herausforderndem Verhalten auf der Grundlage allgemein üblicher Personalschlüssel zu versorgen. Hier bedarf es vielmehr besonderer Versorgungskonzepte mit gerontopsychiatrisch geschultem Personal, das in der Lage ist, diese Personen angemessen zu betreuen.

Seit etwa 20 Jahren gibt es in mehreren Bundesländern das Angebot der „Besonderen stationären Betreuung von Menschen mit Demenz mit starken Verhaltensauffälligkeiten“. Die entsprechenden Rahmenvereinbarungen legen in Abgrenzungen zu den allgemeinen Regelleistungen fachlich höhere Ansprüche an die Leistungen nach diesem Konzept fest. Anerkannt wird zudem, dass der betroffene Bewohnerkreis einer zeitintensiven Betreuung und Begleitung bedarf, die bessere Personalschlüssel erfordert. Hieran sollte sich auch Niedersachsen bei den jetzigen Verhandlungen orientieren und die Interessen der Betroffenen und der Pflegenden wirksam vertreten.

Weiter ist fachlich davon auszugehen, dass ca. 10 – 20 % der Menschen mit Demenz bzw. der gerontopsychiatrisch erkrankten Personen starke Verhaltensauffälligkeiten aufweisen. Diese Auffälligkeiten bestehen nicht nur kurzzeitig, sondern erstrecken sich zum Teil über Monate und Jahre.

Aktuell führen unter anderem die DED sowie der DVLAB in Kooperation mit dem Institut für Pflegewissenschaften an der Universität Bielefeld eine Studie durch, bei der in 46 Pflegeeinrichtungen bei rund 3.500 Menschen eine Einschätzung zu den Pflegegraden vorgenommen worden ist. Gegenstand der Studie ist die Befürchtung vieler Einrichtungen, dass bei gerontopsychiatrisch erkrankten Heimbewohnern mit starken Verhaltensauffälligkeiten nicht die erforderlichen höheren Pflegegrade bei der Einstufung erreicht werden und sich damit die zeitintensive Betreuung nicht im Pflegegrad widerspiegelt. Wesentliche Ergebnisse dieser Studie werden zur Jahreswende 2017/2018 erwartet. Es werden Aussagen über die unterschiedlichen Qualitäten der einzelnen Symptome/Verhaltensauffälligkeiten des Moduls 3 erwartet und damit zugleich Aussagen zur notwendigen Qualifizierung des Personals sowie der Personalausstattung.

Wir appellieren deshalb nochmals mit Nachdruck an Sie, die im Modul 3 beschriebenen Symptome bzw. Verhaltensauffälligkeiten nicht als Regelleistung im Rahmenvertrag zu deklarieren. Vielmehr sollten die Ergebnisse der vorbenannten Studie sowie die Erfahrungen aus den gesonderten Rahmenvereinbarungen in anderen Bundesländern wie zum Beispiel Hamburg oder Hessen berücksichtigt werden.

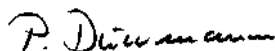
Uns ist durchaus bewusst, dass Personalrichtwerte bei Besonderheiten auch überschritten werden können. Es reicht allerdings nicht aus, nach § 21 Abs. 5 des Rahmenvertrages auf § 75 Abs. 3 Satz 2 SGB XI zu verweisen. Die hier benannte Aufzählung von Personengruppen mit besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf (Pflegebedürftige mit geistigen Behinderungen, psychischen Erkrankungen, demenzbedingten Fähigkeitsstörungen und anderen Leiden des Nervensystems) ist zu unpräzise. Sollten also die Symptome aus Modul 3 des NBI so wie vorgesehen in die Leistungsbeschreibung übernommen werden, liegt es mehr als nahe, dass sämtliche daraus resultierenden Leistungen zukünftig mit den neuen Personalrichtwerten übernommen werden müssen. Das kann nicht sein!

Sollte keine Überarbeitung des aus unserer Sicht verfehlten jetzigen Ansatzes erfolgen, wird dies in den niedersächsischen Pflegeeinrichtungen dazu führen, dass das Pflegepersonal überfordert und demotiviert wird. In der Folge werden vermehrte Einweisungen in die Psychiatrien zu verzeichnen sein, weil das Personal im Umgang mit den Betroffenen nicht ausreichend qualifiziert ist und nicht im Ansatz über die notwendige Zeit für Krisenintervention und dauerhafte Begleitung und Präsenz verfügt. Darüber hinaus muss deutlich hervorgehoben werden: Auch potenzielle Gefahren und Konflikte im Zusammenleben von Menschen mit und ohne Verhaltensauffälligkeiten werden in den Einrichtungen gegenüber heute an Intensität zunehmen.

Sollten Sie eine notwendige Spezialisierung in Bezug auf „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ tatsächlich zur Regelleistung erheben, würden Sie aus unserer Sicht die Versorgungsqualität in den Einrichtungen gefährden. Wir können uns nicht vorstellen, dass das Ihre Absicht ist!

Gern stehen wir Ihnen zu dieser äußerst wichtigen Thematik für Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Dürrmann'.

Peter Dürrmann  
Bundesvorsitzender